

# RS OGH 1967/6/28 7Ob106/67, 7Ob29/70, 7Ob59/77, 7Ob25/80, 7Ob11/81, 7Ob41/83, 7Ob314/00b, 7Ob136/05h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1967

## Norm

VersVG §23

VersVG §25

VersVG §152

## Rechtssatz

1.) Gefährdungsvorgänge können nur dann als Gefahrerhöhung angesehen werden, wenn sie einen neuen Zustand erhöhter Gefahr schaffen, der seiner Natur nach geeignet ist, von so langer Dauer zu sein, daß er die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs bilden und damit den Eintritt des Versicherungsfalles generell fördern kann. Diese Voraussetzungen erfüllen solche Gefährdungsvorgänge nicht, bei denen von vornherein feststeht, daß sie nur von so kurzer Dauer sein könnten, daß es schon aus zeitlichen Gründen sinnlos wäre, sie dem Versicherer anzuzeigen, um ihm eine Entschließung über die Kündigung des Versicherungsvertrages zu ermöglichen.

2.) Die einmalige Fahrt eines Kraftfahrers im Zustand der Trunkenheit stellt keine Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23 ff VersVG dar. Sie führt nach dem gegenwärtigen Rechtszustand grundsätzlich nicht zu einer Befreiung des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers von seiner Verpflichtung zur Gewährung des Versicherungsschutzes. BGH vom 18.10.1952, II ZR 72/52; Veröff: VersR 1952,387 = VersR 1952,399 (mit Anmerkung von Dr Prölb; NF JZ 1953,41 mit Anmerkung von Dr Wussow) = VersR 1953, 3.RSp S 61 = Sd JZ 1953,41 = BGHZ 7/45

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 106/67

Entscheidungstext OGH 28.06.1967 7 Ob 106/67

Beisatz: Das Überlassen von Wagenschlüsseln an einen Alkoholisierten, damit er sich im Wagen ausnüchtere oder ausruhe, schafft keinen solchen Dauerzustand. (T1) Veröff: EvBl 1968/108 S 184 = VersR 1968,362

- 7 Ob 29/70

Entscheidungstext OGH 25.02.1970 7 Ob 29/70

nur: 1.) Gefährdungsvorgänge können nur dann als Gefahrerhöhung angesehen werden, wenn sie einen neuen Zustand erhöhter Gefahr schaffen, der seiner Natur nach geeignet ist, von so langer Dauer zu sein, daß er die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs bilden und damit den Eintritt des Versicherungsfalles generell fördern kann. Diese Voraussetzungen erfüllen solche Gefährdungsvorgänge nicht, bei denen von

vornherein feststeht, daß sie nur von so kurzer Dauer sein könnten, daß es schon aus zeitlichen Gründen sinnlos wäre, sie dem Versicherer anzuzeigen, um ihm eine EntschlieÙung über die Kündigung des Versicherungsvertrages zu ermöglichen. (T2) Beisatz: Eine für die Leistungsfreiheit relevante Gefahrenerhöhung muß schon dann bejaht werden, wenn eine einzelne vom Versicherungsschutz umfaßte Vorrichtung eines größeren Betriebes in einem längerdauernden Zustand versetzt wird, der die Möglichkeit des Eintrittes des Versicherungsfalles wesentlich erhöht. (T3) Veröff: SZ 43/54 = VersR 1971,1051

- 7 Ob 59/77

Entscheidungstext OGH 03.11.1977 7 Ob 59/77

nur T2; Veröff: SZ 50/136 = JBl 1978,600 = VersR 1978,879

- 7 Ob 25/80

Entscheidungstext OGH 24.04.1980 7 Ob 25/80

nur: 1.) Gefährdungsvorgänge können nur dann als Gefahrenerhöhung angesehen werden, wenn sie einen neuen Zustand erhöhter Gefahr schaffen, der seiner Natur nach geeignet ist, von so langer Dauer zu sein, daß er die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs bilden und damit den Eintritt des Versicherungsfalles generell fördern kann. (T4)

- 7 Ob 11/81

Entscheidungstext OGH 14.05.1981 7 Ob 11/81

nur T2

- 7 Ob 41/83

Entscheidungstext OGH 08.03.1984 7 Ob 41/83

Auch; Veröff: SZ 57/46 = VersR 1984,52 = ZVR 1985/13 S 20

- 7 Ob 314/00b

Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 314/00b

nur T4

- 7 Ob 136/05h

Entscheidungstext OGH 09.11.2005 7 Ob 136/05h

nur T4; Beisatz: Verwendung eines fahrbaren, der Höhe nach verstellbaren Metallgerüsts unter zeitlich kurzfristiger Verletzung der BauarbeiterschutzVO, wodurch es zu einem Arbeitsunfall kam - keine dauernde Gefahrenerhöhung. (T5)

- 7 Ob 244/06t

Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 244/06t

Auch; nur T2; Beisatz: Bei Einmaligkeit und relativen Kurzzeitigkeit der durch die Überladung des Anhängers hervorgerufenen Änderung der Gefahrensituation kann eine Gefahrenerhöhung im Sinne des § 23 VersVG nicht angenommen werden. (T6); Veröff: SZ 2006/177

### **Schlagworte**

SW: Auto

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0080078

### **Zuletzt aktualisiert am**

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)